

Merkblatt Gewalt in der Schule

Vorbemerkung

Das vermehrt zu beobachtende Phänomen der Gewalt durch Jugendliche ist ein gesellschaftliches Problem, das auch vor der Schule nicht Halt macht, das andererseits von der Schule allein auch nicht zu lösen ist. Es stellt aber Lehrerschaft und Schulbehörden vor neue Herausforderungen. Immer häufiger treten auch an Schulen Gewaltphänomene auf, denen mit den üblichen pädagogischen Massnahmen allein nicht mehr begegnet werden kann. Das vorliegende Merkblatt erhebt nicht den Anspruch, umfassend über Ursachen und Hintergründe von Gewalt in der Schule zu orientieren. Diesbezüglich sei auf die in letzter Zeit zahlreich erschienene Literatur und auf diverse Artikel in pädagogischen Zeitschriften sowie auf die entsprechenden Kurse der Lehrerfortbildung verwiesen. Ziel dieses Merkblattes ist es, Hinweise insbesondere auch zu rechtlichen Möglichkeiten zu geben, wenn Situationen auftreten, die nicht mehr schulintern zu lösen sind. Es richtet sich damit speziell auch an die Schulbehörden.

Die verschiedenen Erscheinungen von Gewalt an den Schulen

Es ist offensichtlich, dass es die Gewalt in der Schule nicht gibt. Dagegen gibt es verschiedene Gewaltphänomene und verschiedene Tätertypen. Entsprechend unterschiedlich ist das Problem auch in rechtlicher Hinsicht anzugehen.

Normale handgreifliche Streitereien, wie sie seit Jahrhunderten unter Kindern gang und gäbe sind, werden dann zu einem Problem, wenn eines der beteiligten Kinder die Grenzen nicht mehr kennt bzw. sie überschreitet oder wenn ein Kind dabei gefährliche Gegenstände benützt.

„Schlägertypen“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie unter irgendwelchen Vorwänden Streit anzetteln, um das anvisierte Opfer mehr oder weniger brutal zusammenschlagen zu können. Es sind jene, die fast immer dabei sind, wenn „etwas los ist“, und die sehr schnell einmal traurige Berühmtheit bei ihren Kolleginnen und Kollegen erreichen. Sie unterscheiden sich von jenen Schülern, die sich Gewaltexzessen bei Streitereien schuldig machen. Oftmals erpressen sie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler und machen sie durch Drohungen für ihre Zwecke gefügig (z.B. Hergabe von Geld oder Sachen).

Bei Schüler- und Jugendbanden steht nicht mehr ein einzelner als Gewalttäter im Vordergrund, sondern eine Gruppe als Ganzes. Diese Banden sind insofern schwierig zu fassen, als möglicherweise keinem Mitglied direkt eine bestimmte gewalttätige oder gar strafbare Handlung nachgewiesen werden kann. Bei diesen Banden liegt ein erhebliches Erpressungspotential: Allein das Auftreten derselben ist geeignet, einzelne Schüler und Schülerinnen einzuschüchtern und „gefügig“ zu machen.

Vorbeugung

Wichtig ist, dass das Gewalt-Problem nicht totgeschwiegen, sondern sowohl im Unterricht als auch im Kreise der Lehrerschaft und der Schulbehörde thematisiert wird. Da Gewalt häufig ein klassenübergreifendes Phänomen ist, muss der Zusammenarbeit unter den Lehrkräften besonderes Gewicht zugemessen werden. Schüler und Eltern sollen ermuntert werden, Vorfälle sofort der Lehrkraft zu melden, wobei dem anzeigenden Schüler Anonymität zugesichert werden kann, damit er nicht das Opfer von Repressalien wird. Dies erlaubt ein frühzeitiges Eingreifen, bevor es zu schwerwiegenden Vorfällen kommt. Einmal mehr muss darauf hingewiesen werden, dass die Pausenaufsicht lückenlos zu gewährleisten ist. Schon die Präsenz der Lehrkräfte auf dem Pausenplatz ist geeignet, Gewaltexzessen vorzubeugen. In besonderen Fällen sind die Lehrpersonen gehalten, auch nach Schulschluss ihr Augenmerk auf das Schulareal zu richten.

Massnahmen

Bei eigentlichen Schüler- und Jugendbanden ist eine Schulbehörde kaum in der Lage, allein dagegen vorzugehen. Hier ist die Zusammenarbeit mit der Polizei wichtig. Demgegenüber gibt es eine Reihe pädagogischer und rechtlicher Massnahmen, wenn ein bestimmter Schüler als Täter ausgemacht werden kann. Dabei ist vorerst einmal danach zu fragen, wo die Hauptursache für das Verhalten dieses Schülers liegt.

Wenn das gewalttätige Verhalten auf persönliche Probleme eines Schülers hinweist, ist eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst oder beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst angezeigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch folgendes zu beachten: Kinder, die von ihren Eltern, Betreuern oder anderen erwachsenen Personen misshandelt werden, neigen eher als andere Kinder dazu, die erfahrenen psychische oder physische Gewalt an ihre Mitschüler „weiterzugeben“.

Sind familiäre Probleme bzw. ist das Verhalten der Eltern als Ursache auszumachen, wird das weitere Vorgehen von der Bereitschaft der Eltern zu einer Zusammenarbeit bestimmt.

a) Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist möglich, d.h. die Eltern sind kooperativ:

Es sind vor allem pädagogische Massnahmen zu erwägen, wobei der Phantasie in Bezug auf die Art dieser pädagogischen Massnahmen keine Grenzen gesetzt sind. Wichtig ist eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten. Je nach Situation sind allenfalls der Schulpsychologische Dienst, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst oder weitere Beratungsstellen beizuziehen. Bei Überforderung des oder der Erziehungsberechtigten ist auch das zur Verfügungstellen von Erziehungshilfen zu prüfen.

b) Wenn die Eltern nicht einsichtig und nicht kooperativ sind, sondern allenfalls die Gewalttätigkeiten ihres Kindes sogar decken, sind zwei Möglichkeiten ins Auge zu fassen:

- Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist einzuschalten.
- Es ist eine Strafanzeige bei der Jugendanwaltschaft einzureichen, wenn die Gewalttätigkeit einen Tatbestand des Strafgesetzbuches erfüllt, z.B. bei Körperverletzung (auch wenn sie geringfügig ist), Erpressung usw.

Weitere Ratschläge

Gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, Mitschüler zu verletzen, sind dem betreffenden Kind konsequent abzunehmen. Falls dies nur unter „Gewaltaufwendung“ möglich ist, muss die Polizei eingeschaltet werden. Auffallende Gruppenbildungen sind besonders zu beobachten.

Weiterführende Links

Dokumentation der EDUCA: <http://guides.educa.ch/de/gewalt-in-schule>